

Anlage 1: Schriftliche Antwort des MELUND auf die Fragen des Abg. Rickers

- a) Wie ist der Stand zum Pilotprojekt Erfassung des Entsiegelungspotentials?  
Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung hat ein bundesweit einmaliges Pilotprojekt „Entsiegelungsmaßnahmen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, Ermittlung von Entsiegelungspotentialen auf dem Lande sowie deren Priorisierung – kurz: Entsiegelungspotenziale“ im Juli 2016 an die Stiftung Naturschutz vergeben. Wesentliche Ziele des Pilotprojektes sind es beispielhaft in den Kreisen Segeberg, Rendsburg-Eckernförde und Steinburg sowie ergänzend innerhalb der Verwaltungsflächen der Stiftung Naturschutz mögliche Entsiegelungsflächen mittels einer GIS-gestützten Analyse zu identifizieren sowie auf deren tatsächliche Verfügbarkeit und naturschutzfachliche Aufwertungsmöglichkeit hin zu bewerten. Die hier gewonnenen Erkenntnisse sollen in den Aufbau eines landesweiten Entsiegelungsflächenkatasters fließen. Zusätzlich erfolgt eine Aufbereitung von Best-practice-Beispielen. Der Abschlussbericht des Pilotprojektes ist zum 30. April 2021 terminiert.  
Ein erstes Fazit des Pilotprojektes ergibt allerdings, dass außerhalb von militärischen Konversionsflächen die Verfügbarkeit von versiegelten Flächen im Außenbereich (also außerhalb von Siedlungsgebieten) und die Geeignetheit zur naturschutzfachlichen Aufwertung (Renaturierung) nach einer Entsiegelung eher gering ist.
- b) Nutzung von Ersatzgeldern für die Altlastensanierung und das Flächenrecycling:  
Die „Nutzung von Ersatzgeldern für die Revitalisierung von Industriebrachen und nicht mehr benötigten Verkehrsflächen“ stößt unmittelbar an rechtliche Grenzen. Gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG dürfen die Ersatzzahlungen nur zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege verwendet werden, soweit nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung für solche Maßnahmen besteht. Eine Revitalisierung von Industriebrachen und nicht mehr benötigten Verkehrsflächen für neue Bauvorhaben, z. B. für Wohnungsbau, Gewerbe oder Verkehrsflächen, ist somit rechtlich über die Verwendung von Ersatzzahlungen aus der naturschutzrechtlichen Eingriffskompensation ausgeschlossen.